



→ AKTUELLES | IMMOBILIENBESITZER



Vermieten Sie möbliert?

Warum Sie keine Zusatzleistungen anbieten sollten

Grundsätzlich erzielen Vermieter Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Doch es kann es vorkommen, dass die Tätigkeit eines Vermieters als gewerblich gewertet wird. Bietet der herzensgute Vermieter dem Mieter noch Zusatzleistungen an, kann das unangenehme steuerliche Folgen für ihn bedeuten.

Über eine hierzu ergangene Abstimmung auf Bund-Länder-Ebene informiert die Finanzbehörde Hamburg mit Schreiben vom 30.01.2018 (Aktenzeichen S 1980-2017/003-52).

Zugeschnittenes Gesamtkonzept

Besonders wenn der Vermieter die möblierte Vermietung seiner Immobilie für private Zwecke im Rahmen eines von ihm vorgegebenen und durch entsprechende vertragliche und tatsächliche Gestaltungen auch kontrollierten, auf eine bestimmte Zielgruppe zugeschnittenen Gesamtkonzepts anbietet, wittern die Finanzämter eine **gewerbliche Tätigkeit**.

Gehören zu dem Gesamtkonzept außerdem noch gesondert vergütete Leistungsangebote externer Dienstleister an die Mieter, die über die übliche Nebenleistung zur Vermietung hinausgehen, wird's kritisch. Dann befindet sich der Vermieter auf einem schmalen Grat hin zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb.

Brötchendienst am Morgen birgt steuerliches Risiko

Insbesondere bei Vermietung an bestimmte Zielgruppen, wie Studenten, Berufsanfänger, Pendler oder auch Monteure werden jedoch häufig gesondert vergütete Leistungen zusätzlich angeboten. Diese können beispielsweise sein:

EDITORIAL

Liebe Steuerzahler,

Hand aufs Herz: Die Steuererklärung zählt zu den unbeliebtesten Aufgaben im Jahr, oder? Vor allem junge Leute, die nur wenig bis keine Erfahrung damit haben, scheuen sich davor.

Doch nun ist Schluss damit: Mit unserer neuen **App für das Smartphone** macht die Steuer richtig Spaß! ilovetax ist unkompliziert, verständlich, spart Zeit und Nerven! Mehr dazu lesen Sie im entsprechenden Beitrag.

Themen dieser Ausgabe sind:

- > [Möbliert vermieten](#)
Lieber keine Zusatzleistungen anbieten
- > [Fahrten zur Arbeit](#)
Erste Tätigkeitsstätte clever zuordnen
- > [Neu bei BUHL](#)
ilovetax – die Steuer-App für das Smartphone
- > [Einspruchsempfehlung des Monats](#)
- > [Knock-Out-Zertifikate](#) Werden Verluste steuerlich anerkannt?

Mehr aktuelle Infos zum Steuern sparen lesen Sie auf www.steuernsparen.de

Herzliche Grüße

Olesja Hess
Olesja Hess

→ AKTUELLES | IMMOBILIENBESITZER

- > der Verkauf von Einrichtungsgegenständen, Büro-Utensilien, Gegenständen des täglichen Bedarfs oder Kochgeschirr an die Mieter,
- > das Vorhalten von Getränke- und Snackautomaten, Fitnessgeräten oder Kopiergeräten in der Wohnanlage,
- > das Angebot eines Brötchendienstes oder natürlich
- > ein hotelähnlicher Service wie Zimmerreinigung, Austausch von Bettwäsche und Handtüchern oder auch ein kompletter Kleider- und Wäschereinigungs-service.

Folgen der Gewerblichkeit

Die Einstufung als Gewerbebetrieb ist dabei nicht auf die leichte Schulter zu nehmen. Übersteigen die Gewinne aus der Vermietungstätigkeit den Gewerbesteuerfreibetrag von 24.500 Euro, wird dafür die **Gewerbesteuer fällig**. Diese zusätzliche Steuerbelastung wird zwar durch eine Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer abgemildert, bleibt jedoch dennoch unschön.

Steuerfalle: Betriebsimmobilie

Handelt es sich um Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gehört die Immobilie zum Privatvermögen. Sie können diese also nach Ablauf der zehnjährigen Frist steuerfrei verkaufen.

Dramatisch wird es, wenn die Vermietungstätigkeit als Gewerbebetrieb eingestuft wird: Die Immobilie zählt dann zum Betriebsvermögen. Das bedeutet, dass die Veräußerung der Immobilie **immer besteuert** werden muss.

Im Hinblick auf die Wertsteigerungen im Immobilienbereich der letzten Jahre, kann das ganz schön ins Geld gehen.

Was können Sie tun?

Müssen oder möchten Sie weiterhin entsprechende Zusatzleistung in einem Gesamtkonzept Ihren Mietern anbieten, wird dies grundsätzlich auch zur Annahme der Einkünfte aus Gewerbebetrieb führen. Kann im Einzelfall nicht wenigstens die Immobilie aus dem Betriebsvermögen herausgehalten werden?

Bei Eheleuten wäre beispielsweise folgendes Szenario möglich: Der eine Ehegatte ist Eigentümer der Immobilie und der andere Ehegatte mietet diese an und vermietet im Rahmen seines, auf eine bestimmte Zielgruppe zugeschnittenen, Gesamtkonzepts inklusive gesondert vergüteter Leistungsangebote weiter.

Die Erträge aus diesen Vermietungsleistungen und sonstigen Leistungsangeboten unterliegen dann zwar der Gewerbesteuer, jedoch können auch die Mietzahlungen an den Ehegatten als Betriebsausgabe abgezogen werden. Sinkt dadurch der Gewinn auf unter 24.500 Euro greift der Gewerbesteuerfreibetrag und eine zusätzliche Steuerbelastung entsteht nicht.

Selbst wenn der Gewinn jedoch höher ist und es definitiv zu einer Belastung mit Gewerbesteuer kommt, kann diese Vorgehensweise sinnvoll sein, da die Immobilie beim anderen Ehegatten immer noch im Privatvermögen ist und entsprechend nach Ablauf von zehn Jahren steuerfrei veräußert werden kann.



Fahrtenbuch führen

Die WISO Fahrtenbuch-Software überzeugt durch clevere Features, ideal für:

- > Dienstwagen-Nutzer
 - > Selbständige
 - > Freiberufler
- ... für alle, die geschäftlich unterwegs sind!



[Einfach downloaden!](#)

→ TIPP | ARBEITNEHMER

Erste Tätigkeitsstätte

Clever zuordnen und Steuern sparen

Die Zuordnung der ersten Tätigkeitsstätte bei Arbeitnehmern, die in mehreren Betrieben oder Filialen arbeiten, spielt eine wichtige Rolle. Häufig werden die steuerlichen Auswirkungen nämlich nur für ein einziges Jahr betrachtet. Doch hier gilt: Den Blick schärfen! Denn die Effekte **über mehrere Jahre** zu betrachten, lohnt sich. Auch wenn die Steuerersparnis im Erstjahr nur gering erscheinen mag, lassen sich in den Folgejahren einige hundert Euro Steuern zusätzlich sparen – alles eine Frage der geschickten Gestaltung.

Was gilt

Nicht selten sind Arbeitnehmer verpflichtet, die Arbeitsleistung auf Dauer – nicht bloß vorübergehend – an zwei oder mehr Arbeitsstätten des Arbeitgebers zu verrichten. Da wären zum Beispiel der Hauptbetrieb und in eine Filiale.

Seit 2014 kann ein Arbeitnehmer allerdings nur noch eine **einzig „erste Tätigkeitsstätte“ pro Dienstverhältnis** haben. Jede Tätigkeit außerhalb der ersten Tätigkeitsstätte gilt als Auswärtstätigkeit. Das bedeutet für den Abzug der beruflichen Kosten:

- > Nur die Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte sind mit der Entfernungspauschale absetzbar, alle weiteren Fahrten mit der Dienstreisepauschale bzw. mit den tatsächlichen Kosten.
- > Da die Tätigkeit an den anderen Arbeitsstätten als Auswärtstätigkeit gilt, sind zudem die **Verpflegungspauschbeträge** als Werbungskosten absetzbar oder können vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden.

Falls mehrere Arbeitsstätten die Voraussetzungen einer „ersten Tätigkeitsstätte“ bezüglich Dauer der Tätigkeit oder Umfang der Arbeitszeit erfüllen, gilt folgende Regelung:

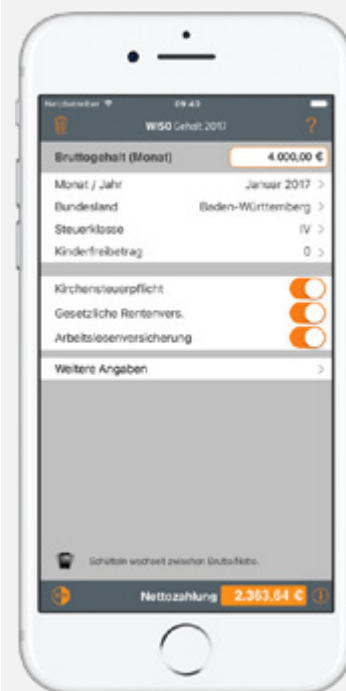
- > Als erste Tätigkeitsstätte gilt diejenige, die **der Arbeitgeber bestimmt**. Dabei muss es sich nicht um die Tätigkeitsstätte handeln, an der Sie den zeitlich überwiegenden oder qualitativ bedeutsameren Teil Ihrer beruflichen Tätigkeit ausüben.
- > Macht der Arbeitgeber von seinem Bestimmungsrecht keinen Gebrauch, gilt als erste Tätigkeitsstätte diejenige, die **der Wohnung örtlich am nächsten** liegt.

Spielraum ausnutzen

Der Arbeitgeber bestimmt die „erste Tätigkeitsstätte“ anhand von arbeits- oder dienstrechtlichen Festlegungen, Weisungen und Verfügungen. Natürlich sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer dabei oftmals aus arbeitsrechtlichen, tarifrechtlichen oder innerbetrieblichen Regelungen heraus an gewisse Maßgaben gebunden. Haben Sie jedoch die Möglichkeit, diese selbst zu bestimmen, sollten Sie Ihren Gestaltungsspielraum steuerlich optimal ausnutzen.



WISO Gehalt



Die einzige Gehalts-App im Store mit „NettoShaker“: Einfach iPhone oder iPod touch schütteln, das Wunsch-Nettogehalt eingeben... – und WISO Gehalt ermittelt sofort, wie hoch Ihre Gehaltsforderung sein muss. Die einzig perfekte App für Ihr nächstes Gehaltsgespräch!

[Einfach downloaden!](#)





BEISPIEL

Rechtsanwalt Müller unterhält zwei Kanzleistandorte. Sein Mitarbeiter Otto besucht Standort A jeweils an drei Tagen pro Woche und Standort B an zwei Tagen. Er fährt stets unmittelbar von seiner Wohnung in eines der beiden Büros, die jeweils 10 km entfernt sind. Üblicherweise ist er mehr als acht Stunden im Büro. Zunächst sind Müller und Otto geneigt, Standort B als erste Tätigkeitsstätte zuzuweisen, um die Fahrten zum Standort A mit 0,30 Euro je gefahrenen km geltend machen zu können, da dieser Standort häufiger aufgesucht wird (Variante 1). Nach einem Blick in den Reisekostenerlass vom 30.09.2013 (BStBl I 13, 1279) ändern sie jedoch ihre Meinung (Variante 2).

Bei der ersten Alternative ergeben sich folgende steuerliche Abzugsbeträge:

Variante 1: Standort B als erste Tätigkeitsstätte

Fahrten zum Standort A: 140 Tage x 0,30 Euro x 10 km x 2 =	840 €
Fahrten zum Standort B: 90 Tage x 0,30 Euro je Entfernungskm x 10 km =	270 €
Verpflegungsaufwand für die Fahrten zum Standort A für die ersten drei Monate:	
12 Wochen x 3 Tage x 12 Euro =	432 €
Summe	1.542 €

Nun prüfen Müller und Otto, welche Auswirkungen sich ergeben, wenn Standort A als erste Tätigkeitsstätte behandelt bzw. zugewiesen wird, obwohl die Fahrten dorthin dann nur mit der Entfernungspauschale geltend gemacht werden können:

Variante 2: Standort A als erste Tätigkeitsstätte

Fahrten zum Standort A: 140 Tage x 0,30 Euro je Entfernungskm x 10 km =	420 €
Fahrten zum Standort B: 90 Tage x 0,30 Euro x 10 km x 2 =	540 €
Verpflegungsaufwand für die Fahrten zum Standort B:	
45 Wochen x 2 Tage x 12 Euro =	1.080 €
Summe	2.040 €

Immerhin kann Müller nun 498 Euro mehr steuerlich geltend machen. Das liegt daran, dass die Verpflegungsaufwendungen an dem Standort, der weniger als drei Tage pro Woche aufgesucht wird, **ohne zeitliche Beschränkung** abgezogen werden können. Im umgekehrten Fall gilt eine Beschränkung auf drei Monate.



HINWEIS

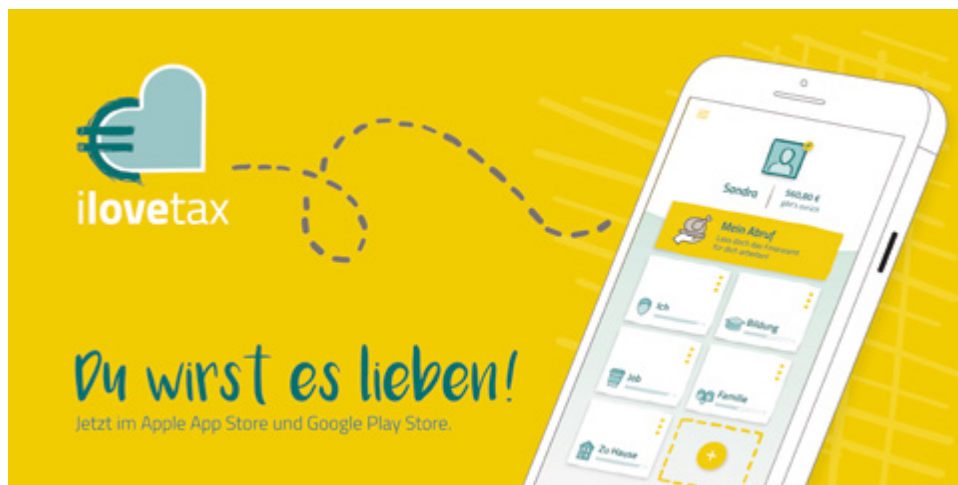
Im BMF-Schreiben vom 30.09.2013 (BStBl I 13, 1279, Rz. 54) heißt es dazu: „Eine berufliche Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte liegt nur vor, wenn der Arbeitnehmer an dieser mindestens an drei Tagen wöchentlich tätig wird. Die Dreimonatsfrist beginnt daher nicht, solange die auswärtige Tätigkeitsstätte an nicht mehr als zwei Tagen wöchentlich aufgesucht wird.“



TIPP

Rechtsanwalt Müller sollte davon absehen, Standort B für Mitarbeiter Otto als erste Tätigkeitsstätte festzulegen. Bei der ersten Variante könnte Müller im kommenden Jahr nämlich keine Verpflegungsaufwendungen mehr geltend machen, während er in Variante 2 auch in den Folgejahren jeweils 1.080 Euro abziehen darf. Somit könnte er im ersten Fall nur noch 1.110 Euro geltend machen, während er im zweiten Fall **dauerhaft** 2.040 Euro pro Jahr abziehen kann.

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER



NEU: ilovetax – die Steuer-App für das Smartphone

Steuererklärung ohne Frust für junge Leute

Gute Nachrichten: Es gibt Zuwachs im Hause Buhl! **ilovetax** heißt die neue Steuer-App, mit der junge Steuerzahler die erste eigene Steuererklärung direkt auf dem Smartphone erledigen. Damit geht Buhl einen neuen Weg und zielt auf die Bedürfnisse der jüngeren Generation, alles schnell und möglichst unterwegs erledigen zu wollen. **ilovetax** ist ab Die App finden Sie ab sofort im [App Store](#) und im [Play Store](#).

ilovetax ist für Steuer-Anfänger

Die Steuer-App wurde für die jüngeren Nutzer entwickelt, die vor allem das Smartphone nutzen und die Steuererklärung bislang nur aus der Ferne gesehen haben.

ilovetax ist perfekt für:

- > Steuer-Newbies
- > Azubis
- > Studenten
- > Junge Arbeitnehmer
- > Singles oder Paare

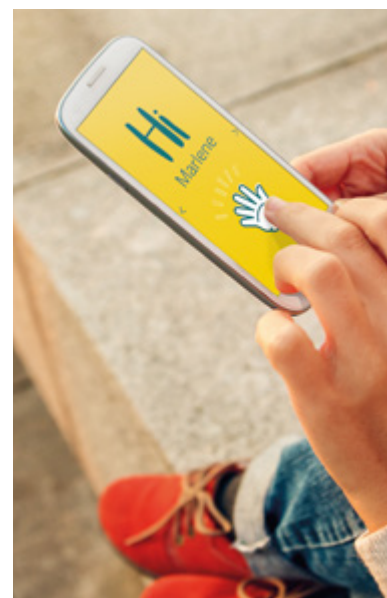
ilovetax ist besonders einfach

Gerade für junge Leute, die vor ihrer ersten Steuererklärung stehen, haben oft Angst etwas falsch zu machen und den Überblick zu verlieren. Unzählige Formulare, unverständliche Fragen und zeitaufwendig. **ilovetax** ist anders: Die App verzichtet auf alles, was vor allem bei der jüngeren Generation für Frust sorgt.

Für **ilovetax** braucht der junge Nutzer vor allem eines nicht: Vorkenntnisse! Mit intuitivem Design und spielerischen Elementen navigiert **ilovetax** den Nutzer durch die Steuererklärung. Dabei spricht die Steuer-App eine einfache Sprache, sodass Anfänger sich schnell zurechtfinden. Wie in einem Spiel beantwortet der Nutzer Level für Level Fragen und anhand seiner Antworten werden diese im Verlauf individuell angepasst. **ilovetax** berechnet anhand der Antworten live, wie hoch die Steuererstattung ausfällt. Erst wenn der Nutzer sich entscheidet, seine Steuererklärung abzugeben, schaltet der diese Funktion per In-App-Kauf für 14,99 Euro frei.

Automatischer Abruf: Damit es noch schneller geht

Die App beinhaltet auch die Funktion zum automatischen Datenabruf beim Finanzamt. Der steuer:Abwurf ergänzt und aktualisiert automatisch viele Daten, die dem Finanzamt bereits vorliegen. Etwa Angaben zu Lohnsteuer, Renten oder Versicherungen. Alle Werte werden von steuer:Web automatisch an der richtigen Stelle in der Steuererklärung eingetragen und aktualisiert. **Abtippen überflüssig.** So komfortabel geht's mit **ilovetax**!



Wußten Sie schon, dass ...?



...dass es für die Absetzbarkeit von Kfz-Kosten für Privatfahrten von behinderten Menschen eine Beschränkung gibt? Mehr dazu [hier](#).

NEU

Das digitale Magazin
für Tablet, eReader,
Smartphone und PC

1 EURO
pro Ausgabe

verbraucher**blick**

Erfolgsrezepte & Spartricks

FIT & GESUND

BEWEG DICH!

Schwungvoll aufs Parkett

Tanzen stärkt in jedem Alter

In der Ruhe fließt die Kraft

Tai-Chi hält gesund und geistig fit

Mutprobe oder Selbstbestimmung?

Sport jenseits des Gewöhnlichen

Zu Wasser und in der Luft

Führerschein für Boot und Segelflieger

ÜBERDOSIS GESUNDHEIT

Schaden Nahrungsergänzungsmittel?

SCHÄDEN IN DER MIETWOHNUNG

Der Haftung auf der Spur

FREUNDSCHAFTSDIENST MIT FOLGEN

Wer haftet bei Gefälligkeiten?

HOCH HINAUF IN ÖSTERREICH

Auf die Berge mit dem richtigen Ticket

:buhl

Sie sparen 38 Euro!

Als Vertragskunde von Buhl zahlen Sie **nur 1 Euro** für eine Ausgabe von WISO verbraucher**blick** – das sind gerade einmal 12 Euro für ein ganzes Jahr geldwerte Verbrauchertipps. Sie sparen damit 38 Euro gegenüber dem regulären Preis des Jahresabos.

Alle Informationen zu diesem Vorteilsangebot, die Bestellmöglichkeit und eine Leseprobe der aktuellen Ausgabe finden Sie auf www.verbraucherblick.de. Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen!

→ AKTUELLES | ANLEGER

Wertlose Knock-Out-Zertifikate

Werden Verluste steuerlich anerkannt?

Mit den hochspekulativen **Knock-out Zertifikaten** können risikofreudige Anleger auf eine Vielzahl von Basiswerten spekulieren oder ihr Depot absichern. Sie können aber auch zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. Können diese Verluste steuerlich berücksichtigt werden?

Knock-out Zertifikate sind eine bestimmte Form von Hebelpapieren. Mit diesen Zertifikaten haben Anleger die Chance, mithilfe von Knock-outs eine Spekulation auf verschiedene Basiswerte (z.B. Aktien, Indizes, Währungen, Rohstoffe etc.) mit hohen Hebeln vorzunehmen. Doch dabei besteht ein hohes Risiko: Wird eine Knock-out Schwelle nach unten durchbrochen, werden die Zertifikate **automatisch wertlos** und führen zu einem Totalverlust in Höhe des eingesetzten Kapitals.

BFH entscheidet für Anleger

Die Finanzverwaltung erkennt Verluste aus wertlos gewordenen Knock-out-Zertifikaten wegen Eintritts des Knock-out-Ereignisses nicht an. Doch der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun gegen den Fiskus und im Sinne der Anleger entschieden: Wer in Knock-Out-Zertifikate investiert hat, die durch Erreichen der Knock-Out-Schwelle verfallen, kann den daraus resultierenden Verlust im Rahmen seiner Einkünfte aus Kapitalvermögen abziehen – und zwar auch nach der seit 2009 geltenden Rechtslage (Urteil vom 20.11.2018, [VIII R 37/15](#)).

Der entschiedene Fall

Ein Anleger hat 2011 verschiedene Knock-Out-Zertifikate erworben, die je nach Kursverlauf der Basiswerte auf Zahlung eines Differenzausgleichs gerichtet waren. Noch während des Jahres 2011 wurde die sogenannte Knock-Out-Schwelle erreicht. Daraufhin wurden Kapitalanlagen ohne jeglichen Differenzausgleich bzw. Restwert ausgebucht. Das Finanzamt erkannte die daraus resultierenden Verluste nicht an.

Nach Auffassung des BFH sind die in Höhe der Anschaffungskosten angefallenen Verluste steuerlich zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob die Voraussetzungen eines Termingeschäfts vorgelegen haben. Liege ein Termingeschäft vor, folge dies aus dem neuen § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a EStG, der jeden Ausgang eines Termingeschäfts erfasst.

Die gegenteilige Auffassung zur alten Rechtslage vor 2009 sei überholt. Liege kein Termingeschäft vor, sei ein Fall der „Einlösung“ i.S.d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 EStG gegeben. Diese Auslegung sei aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten, um die Steuerlast am Prinzip der finanziellen Leistungsfähigkeit und dem Gebot der Folgerichtigkeit auszurichten.

Mit dieser Entscheidung setzt der BFH seine Rechtsprechung fort, dass seit Einführung der Abgeltungsteuer im Jahre 2009 grundsätzlich sämtliche Wertveränderungen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen zu erfassen sind und dies gleichermaßen für Gewinne und Verluste gilt. Der Verlust kann gemäß § 20 Abs. 6 EStG mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden.



++ NEWSTICKER ++

Tagesmütter. Erstattung der Kosten bei freiwilliger Versicherung

Die Arbeit von selbstständigen Tagesmüttern und -vätern kann eigentlich nicht hoch genug gewertet werden. Umso ärgerlich ist es, wenn sich die Betroffenen mit den Behörden um die Erstattung ihrer Aufwendungen streiten müssen. Doch zumindest in Bezug auf die **Übernahme der Kosten** für eine freiwillige gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung gibt es ein erfreuliches Urteil.

Das Bundesverwaltungsgericht hat nämlich wie folgt entschieden: Jugendämter müssen selbstständigen Tagesmüttern und -vätern **die Hälfte ihrer Aufwendungen** für eine freiwillige gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung **erstaten** und dürfen sie nicht um Aufwendungen für Beitragsanteile kürzen, die rechnerisch auf die im Rahmen der Beitragsbemessung angerechneten Einnahmen ihres Ehe- oder Lebenspartners zurückzuführen sind (Urteil vom 28.02.2019, Aktenzeichen BVerwG 5 C 1.18).



→ TIPP | ALLE STEUERZAHLER



Die Einspruchsempfehlung des Monats

(Inklusive Mustereinspruch zum Download)

Im steuer:Blick berichten wir über anhängige Steuerstreite. Diese sollen Ihnen als Musterverfahren dienen. Es geht dabei um bares Geld!

Sie haben ein ähnliches Problem mit dem Finanzamt?

Dann legen Sie Einspruch ein. Beantragen Sie unter Verweis auf das Musterverfahren die eigene Verfahrensrufe. Nur so können Sie bei einer positiven Entscheidung profitieren und in den Genuss der Steuererstattung gelangen.

Betroffene Steuerpflichtige:	(Hobby-) eBay-Verkäufer
Einspruchsgrund:	Abgrenzung von Hobby und Gewerbebetrieb
Anhängiges Verfahren:	Bundesfinanzhof, Az: X R 26/18

Hintergrund zum Sachverhalt

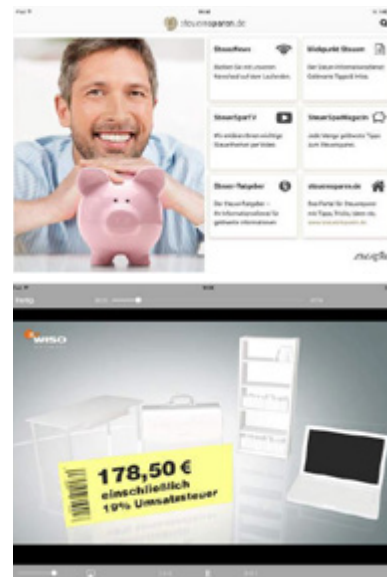
Jede selbstständige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt führt in der steuerlichen Betrachtungsweise zu Einkünften aus Gewerbebetrieb. Weitere Voraussetzung ist natürlich, dass in der Abgrenzung keine andere Gewinneinkunftsart, wie beispielsweise Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft oder Einkünfte aus selbst ständiger Arbeit gegeben sind.

Trotz dieser scheinbar eindeutigen Definition, kommt es in der Praxis immer wieder zu Abgrenzungsschwierigkeiten: Ist die Tätigkeit nun ein Gewerbebetrieb oder doch nur ein Hobby?

steuersparen-App

Entdecken Sie Ihre Sparmöglichkeiten!

Einfach, übersichtlich und kostenlos. Mit exklusiven Vorteilen für die Nutzer eines Steuer-Spar-Vertrags.

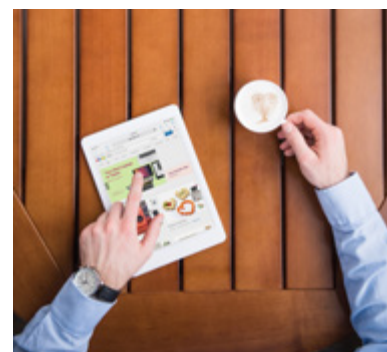


[Einfach downloaden!](#)

Wußten Sie schon, dass ...?



... Sie online Steuern sparen lernen können? Mehr zu unseren Webinar-Reihen erfahren Sie [hier](#).



→



→ TIPP | ALLE STEUERZAHLER

eBay-Verkäufe als Hobby

Insbesondere wenn der Steuerpflichtige immer wieder (also nachhaltig) als Verkäufer auftritt, vermutet der Fiskus regelmäßig eine gewerbliche Betätigung.

So auch in einem aktuellen Streitfall. Im Sachverhalt hatte der Steuerpflichtige über viele Jahre nachhaltig Handel mit Gebrauchtgegenständen auf der Internetplattform eBay betrieben. Die verkauften Waren stammten regelmäßig aus Entrümpelungen und Haushaltsauflösungen. Da der Steuerpflichtige seine Betätigung mehr als Hobby sah, stellte er den zu verkaufenden Gegenstand jeweils mit dem Mindestgebot von einem Euro bei eBay-Auktionen ein. Allein aufgrund der Nachhaltigkeit der Betätigung wird der Bundesfinanzhof zu prüfen haben, ob hierin grundsätzlich eine gewerbliche Tätigkeit gesehen werden muss.

Gewinnerzielungsabsicht

Im Zentrum dieser Prüfung steht auch die Frage der Gewinnerzielungsabsicht mit Hinblick darauf, ab wann das hobbymäßige Verkaufen in eine gewerbliche Tätigkeit übergehen soll. Konkret geht es hier um die Frage, wie bei einem Hobby die Gewerblichkeit zu prüfen ist und wie die Abgrenzung vom Hobbybetrieb zum Gewerbebetrieb zu erfolgen hat.

Es bleibt zu hoffen, dass der Bundesfinanzhof dafür entsprechende Grundsätze aufgestellt, die allgemein angewandt werden können, weshalb Betroffene eBay-Händler, bei denen das Finanzamt bereits einen Gewerbebetrieb annimmt, sich auf das Musterverfahren berufen sollten.

Hier gelangen Sie zum Mustereinspruch

Betroffene sollten daher auf Verweis auf das anhängige Verfahren Einspruch einlegen.

[Hier](#) gelangen Sie zum Download des Mustereinspruchs.

+++++ NEWSTICKER +++++

Höhere Kosten für Lebensmittel bei Bulimie: keine außergewöhnliche Belastung

Das Finanzgericht Münster hat mit seinem Urteil vom 19.02.2019 entschieden, dass durch eine Bulimie verursachte erhöhte Lebensmittelkosten nicht als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig sind (Aktenzeichen 12 K 302/17 E). Diese seien viel mehr nichtabzugsfähige Kosten der privaten Lebensführung.

VORSCHAU

ARBEITNEHMER:

Einspruchsempfehlung des Monats

FAMILIEN:

Neues zum Kindergeld

Impressum

Herausgeber

Buhl Tax Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen
redaktion@buhl.de

Geschäftsführer:

Peter Glowick, Peter Schmitz
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

Vertrieb

Buhl Data Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen

Redaktion

Olesja Hess, Peter Schmitz

Redaktionsschluss

24.04.2019

Erscheinungsweise

12-mal jährlich

Abo-Service

Telefon: 0 27 35/90 96 99
Telefax: 0 27 35/90 96 500

Bezugsbedingungen

Jahresabonnement € 30,- (inkl. MwSt.).
Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument. Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück. Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

Hinweise

Alle Beiträge sind nach besten Wissen und Gewissen recherchiert und erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden. Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen. Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in steuer:Blick oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.

Bildnachweis

shutterstock.com, fotolia.com

:buhl



Januar 2019

- AUSLANDSENTSENDUNG | ARBEITNEHMER
Erstattung von Reisekosten ist nicht immer steuerfrei
- ALTERSVORSORGE | ALLE STEUERZAHLER
Abzugsbetrag für Versicherungen steigt
- ONLINE-HANDEL | UNTERNEHMER
Vordrucke für Umsatzsteuer-Bescheinigung veröffentlicht
- KINDERGELD | FAMILIEN
Einspruchsempfehlung des Monats
- KFZ-UNFALL | ALLE STEUERZAHLER
Schadenregulierung auf Gutachtenbasis

Februar 2019

- STEUERBESCHEID | ALLE STEUERZAHLER
Geänderte Bescheide unterwegs
- EHE FÜR ALLE | FAMILIEN
Rückwirkend vom Ehegattensplitting profitieren
- FIRMENFAHRZEUG | UNTERNEHMER
Einspruchsempfehlung des Monats
- PRIVATE VERÄUSSERUNG | IMMOBILIENBESITZER
Auch bei Grundstücksenteignung?
- KINDERGELD | FAMILIEN
Eltern zahlen Versicherungsbeiträge für Kinder
- AKTIEN | ANLEGER
Steuerfalle „Barabfindung“

März 2019

- BERUFSBEDINGTER UMZUG | ARBEITNEHMER
Fiskus erhöht Pauschbeträge
 - ZWEITWOHNUNG | VERMIETER
Berechnungsschlüssel für Steuer zu alt
 - ERBSCHAFT | ALLE STEUERZAHLER
Steuerpause bei der Erbschaftsteuer?
 - WERTLOSE AKTIEN | ANLEGER
Ersatzlose Ausbuchung steuerlich verrechenbar?
 - AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNG | ALLE STEUERZAHLER
Zählt glutenfreie Diätverpflegung dazu?
 - KINDERGELD | FAMILIEN
Einspruchsempfehlung des Monats
-